

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Aufsuchungsbohrung Adorf Z17
Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH
Standort: Landkreis Graftschaft-Bentheim, Gemeinde Georgsdorf

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für den Bohrplatz wird inklusive der Bohranlage, Parkplätze, Lager- und Betriebsflächen eine Fläche von ca. 2 ha in Anspruch genommen. Dauerhaft werden davon ca. 1,05 ha vollversiegelt und ca. 0,64 ha teilversiegelt (Schotter). Die restliche Fläche wird für die Oberbodenlagerung sowie für das Regenrückhaltebecken und die Mulden genutzt. Die geplante vertikale Endteufe wird bei ca. 2.900 m liegen. Die Höhe des Bohrturms beträgt 50 m.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Bei dem Vorhaben Aufsuchungsbohrung Adorf Z17 wird der Bau des Bohrplatzes und die Niederbringung der Bohrung betrachtet. Kumulierende bzw. sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mit bestehenden Vorhaben sind nicht vorhanden.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Für den Bau des Bohrplatzes wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 2 ha beansprucht. Es werden ca. 1,05 ha dauerhaft versiegelt (Asphalt, Pflaster) und ca. 0,64 ha teilversiegelt (Schotter). Eine Fläche von ca. 0,19 ha wird für die Oberbodenlagerung genutzt. Während des Bohrplatzbaues muss eine Wasserhaltung mit einer Gesamtfördermenge von ca. 4.900 m³ betrieben werden. Die Dauer der Wasserhaltung beträgt ca. 4 Wochen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt. Die verwendete Bohrspülung wird ggfs. aufbereitet und wiederverwendet. Die Entsorgung von Bohrspülung, Bohrklein und ölhaltigen Abfällen erfolgen durch einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Wassergefährdende Stoffe:

Der innere Bereich des Bohrplatzes wird wasserundurchlässig hergestellt. Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes wird in einem Sammelschacht geleitet und fachgerecht entsorgt. Das Niederschlagswasser im äußeren Bereich werden einer Versickerungseinrichtung zugeführt.

- Geräuschemissionen:

Die Bauarbeiten zur Herstellung des Bohrplatzes finden tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt. Die geltenden Immissionsrichtwerte von nachts 45 dB(A) und tagsüber von 60 dB(A) werden nicht überschritten. Die eingesetzten Maschinen unterliegen dem Stand der Technik. Zusätzlich entstehen Lärmbelästigungen durch das Rammen des Standrohrs in den Boden. Die Rammarbeiten dauern nur wenige Werkstage an und finden ausschließlich tagsüber statt.

- Lichtemissionen:

In der Bohrphase wird der Bereich des Bohrmastes sowie der dazu gehörenden Maschinenanlage mit Leuchtstoffröhren und Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Bohrplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- bzw. Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen. Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den Bohrturm.

Schutzkriterien

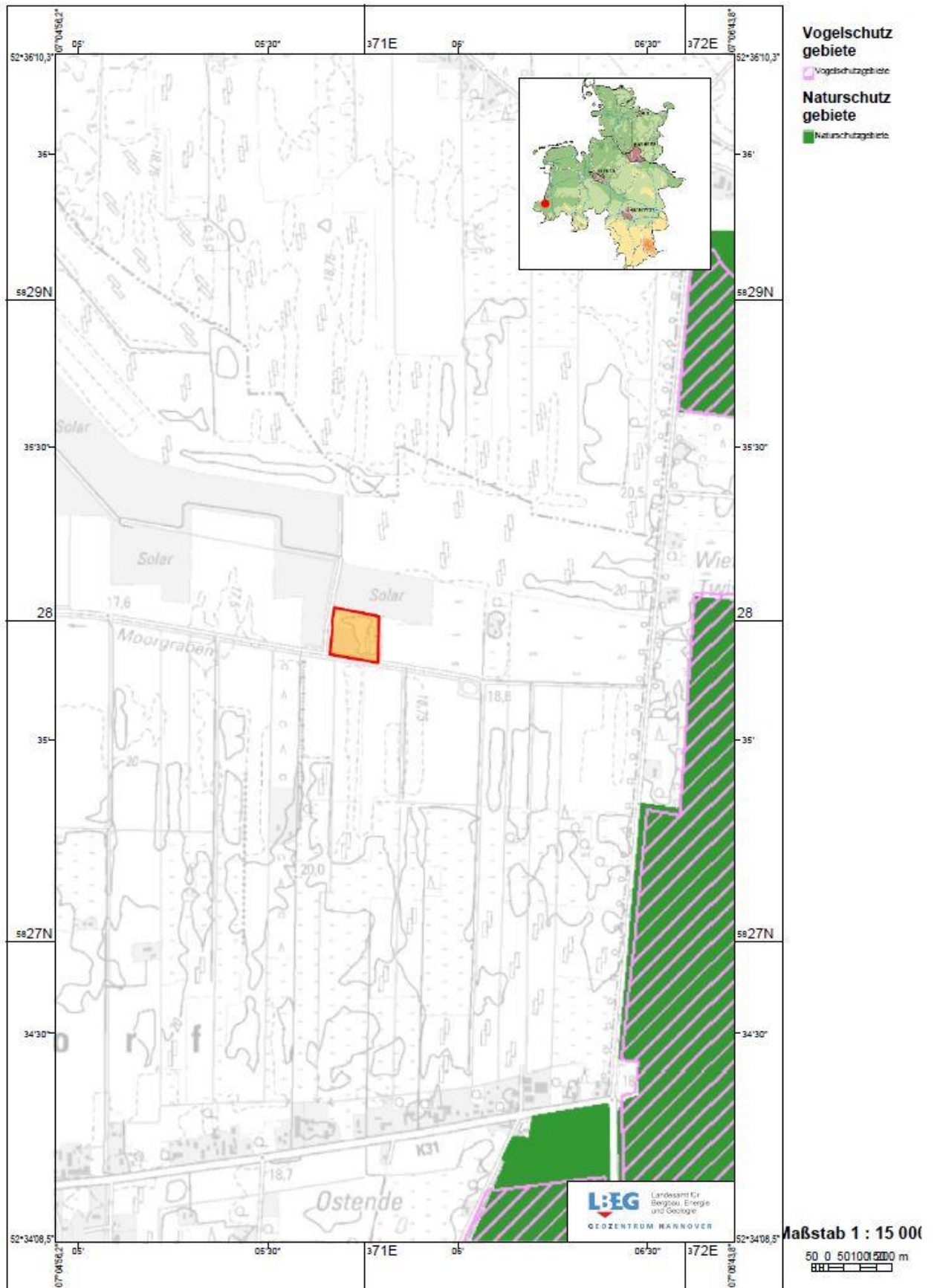
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 27.10.2021, überprüft.

Anlage 3, Nr. 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none">- In ca. 2,3 km westlicher Richtung befindet sich EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401). Nicht betroffen.- In östlicher Richtung befindet sich der Teilbereich Dalum-Wietmarscher Moor in ca. 1 km Entfernung. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- In 1 km befindet sich das NSG " Dalum-Wietmarscher Moor (NSG WE 00265)". Nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. WRRL als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.



Topografie: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Aufsuchungsbohrung Adorf Z17 zur weiteren Erschließung und Erkundung des Erdgasfeldes Adorf. Die geplante vertikale Teufe liegt bei ca. 2.900 m.

Der Bohrplatz der Aufsuchungsbohrung Adorf Z17 befindet sich in einem wertvollen Bereich für Brutvögel. Die Beeinträchtigung auf die Fauna und Flora ist als gering anzusehen, da durch eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeiten eine Beeinträchtigung der Fauna minimiert wird.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Durch die Auslegung der Verrohrung und der Zementation nach dem Stand der Technik ist ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über den Bereich des Bohrungsbauwerkes nicht zu erwarten. Zur Kontrolle werden mehrere voneinander unabhängige Barrieren eingebracht und überwacht.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten ist aufgrund der vorliegenden Geologie im Bereich der Tiefbohrung auszuschließen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 01.11.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: BergPass/L67007/03-08_02/2021-0019